



Satzung

VOLKSWOHL BUND Sachversicherung AG

§ 1

- I. Die Gesellschaft führt die Firma
VOLKSWOHL-BUND SACHVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT
- II. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

§ 2

- I. Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige im In- und Ausland, jedoch in der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur der Rückversicherung.
- II. Die Aufnahme von Versicherungszweigen, die zur Zeit nicht betrieben werden, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- III. Die Gesellschaft ist befugt, sich mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht an anderen Versicherungsunternehmen sowie an wirtschaftlich mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zusammenhängenden Unternehmen zu beteiligen.
- IV. Die Gesellschaft kann in allen Versicherungszweigen als Vermittler tätig werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Alle Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundkapital und Aktien

§ 5

- I. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 15.000.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 1.875 Aktien zu je 8.000,00 Euro.
- II. Die Aktien lauten auf den Namen.
- III. Der Nennbetrag der Aktien ist voll eingezahlt.
- IV. Das Stimmrecht beginnt, wenn die durch die Satzung vorgeschriebene Mindesteinlage geleistet ist. Je 500,00 Euro der auf den Nennbetrag der Aktie geleisteten Einlage gewähren eine Stimme.
- V. Die Ausgabe von Aktien zu einem höheren Betrag als dem Nennbetrag ist zulässig, desgleichen die Ausgabe neuer Aktien vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals.
- VI. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien um bis zu 1.000.000,00 Euro gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Erhöhung soll durch Ausgabe von Aktien zu je 8.000,00 Euro erfolgen.

Die Ermächtigung gilt bis zum 31.05.2009.

§ 6

- I. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- II. Die Umschreibung der Aktien ist unter Einreichung der Aktien mittels schriftlicher Erklärung des Veräußerers bei dem Vorstand zu beantragen.

§ 7

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats jederzeit weitere Einzahlungen auf das Grundkapital bis zur Höhe des Nennbetrages der Aktien einfordern.

Vorstand

§ 8

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
- II. Eine Geschäftsordnung des Vorstands zur Regelung seiner Beschlussfassung und der Verteilung seiner Geschäfte bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

§ 10

- I. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- II. Die Amtszeit jedes Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Beendigung der die Wahl auslösenden Hauptversammlung und endet spätestens mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- III. Turnusgemäß kann zu einem Ausscheidungstermin nicht mehr als ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied ausscheiden. Wiederbestellung ist zulässig.
- IV. Das Amt des Aufsichtsratsmitglieds erlischt schon vorher:
 - a) durch Niederlegung;
 - b) durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes;
 - c) durch Abberufung.
- V. Fällt ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit weg, wird aus Anlaß der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchgeführt. Das Amt des Nachgewählten erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- VI. Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz der baren Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer eine feste Jahresvergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Verteilung unter die Aufsichtsratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat selbst.

§ 11

- I. Der Aufsichtsrat wählt nach jeder ordentlichen Hauptversammlung den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- III. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich, telegrafisch oder fernmündlich geladen worden sind und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse faßt der Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

§ 12

Zur Zuständigkeit des Aufsichtsrats und soweit zulässig aus seiner Mitte bestellter Ausschüsse gehören insbesondere:

- a) Bestellung der Vorstandsmitglieder, Regelung ihrer Dienst- und Pensionsverträge;
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund;
- c) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen;
- d) Bestellung des Treuhänders und seines Stellvertreters;
- e) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses;
- f) Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen;
- g) Zustimmung zur Beteiligung an Unternehmen durch Übernahme von Aktien oder Anteilen, zur Bildung von Interessengemeinschaften oder zur Aufgabe solcher Beteiligungen oder Gemeinschaften;
- h) Zustimmung zur Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars.
- i) Zustimmung zur Aufnahme von Versicherungszweigen, die zurzeit nicht betrieben werden.

Hauptversammlung

§ 13

- I. Die Hauptversammlung wird unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufen und bekanntgemacht. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder ihrer Zweigniederlassung statt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre befugt, die sich nicht später als drei Tage vor der Hauptversammlung anmelden. Der Tag der Hauptversammlung ist bei der Berechnung der dreitägigen Frist nicht mitzurechnen.
- II. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich.

§ 14

- I. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Behinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter behindert, führt ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu wählender Teilnehmer an der Hauptversammlung den Vorsitz.
- II. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen jedoch entscheidet das Los.

§ 15

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehört insbesondere:

- a) die Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, der Widerruf ihrer Bestellung und die Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- c) die Änderung der Satzung;
- d) Bestellung des Abschlussprüfers
- e) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- f) die Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Übertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft auf eine andere Gesellschaft und Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen.

§ 16

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahresüberschuss bis zu 75 % in freie Rücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

Vermögensanlagen

§ 17

Soweit nicht Mittel flüssig zu halten sind, ist das Vermögen nach den gesetzlichen Vorschriften und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.